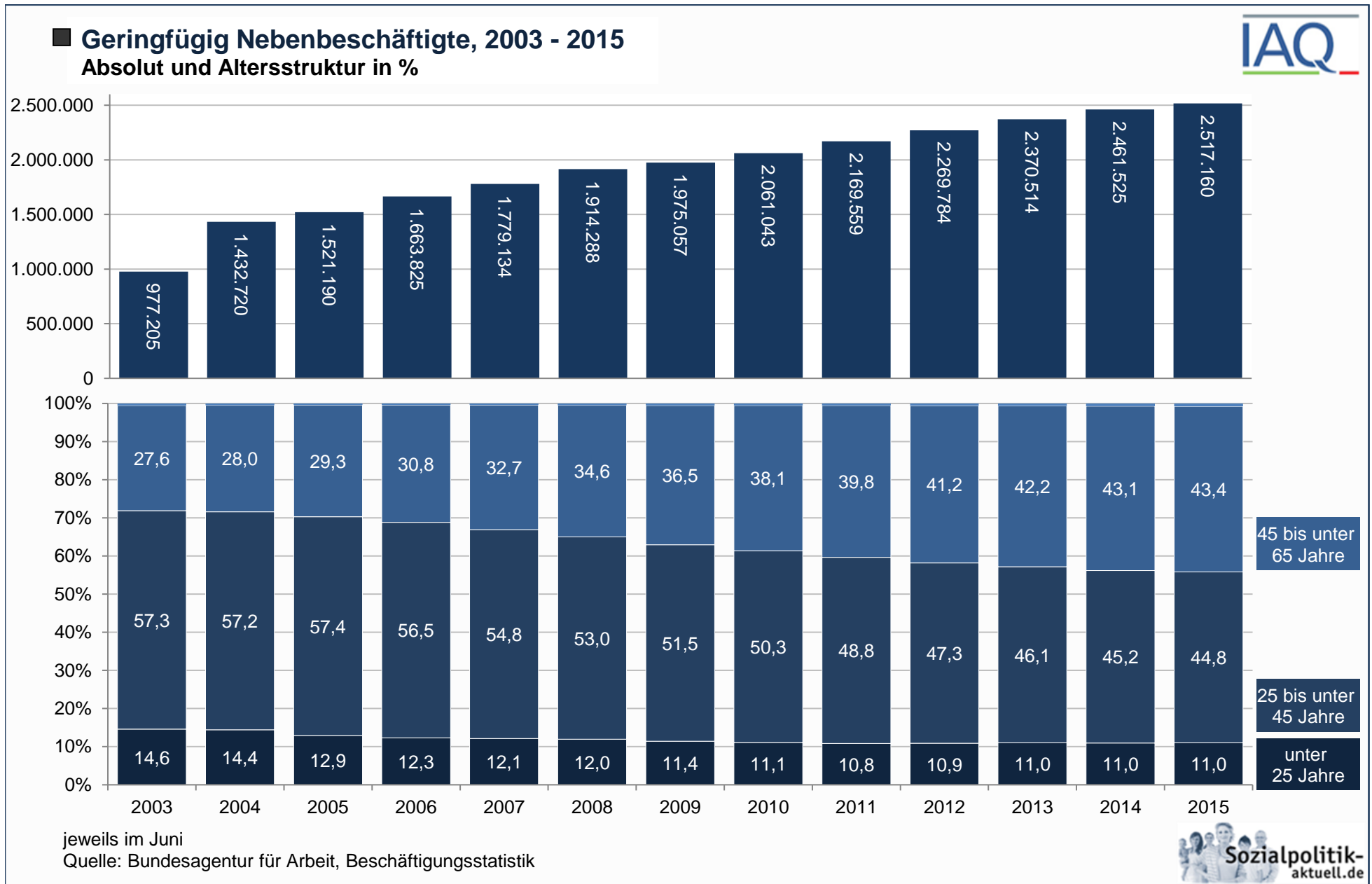


Trotz Mindestlohn: Ungebrochener Anstieg der geringfügigen Nebenbeschäftigung



Trotz Mindestlohn: Ungebrochener Anstieg der geringfügigen Nebenbeschäftigung

Kurz gefasst:

- Im Juni 2015 haben über 2,5 Mio. Personen eine geringfügige Nebenbeschäftigung als Ergänzung zu ihrer sozialversicherungspflichtigen Haupterwerbstätigkeit ausgeübt. Deren Zahl hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Zwischen 2003 (knapp unter 1 Mio.) und 2015 errechnet sich ein Zuwachs von 157 %. Allein zwischen Juni 2014 und Juni 2015 ist die Zahl der geringfügigen Nebenbeschäftigten um weitere 2,3 % angestiegen.
- Der gesetzliche Mindestlohn hat offenbar nicht dazu geführt, dass die Beschäftigten ihre geringfügigen Nebenjobs aufgegeben haben und stattdessen nur einer einzigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder dass der Nebenjob steuer- und beitragspflichtig geworden ist. Auffällig ist, dass sich gerade in den sogenannten Niedriglohnbranchen die geringfügige Nebenbeschäftigung erhöht hat. Die stärksten Beschäftigungszuwächse zwischen Juni 2014 und Juni 2015 verzeichnen die Leiharbeit (+ 9,8%), das Gastromiegewerbe (+ 7,5%), das Beherbergungsgewerbe (+ 7,2 %) sowie das Wach- und Sicherheitsgewerbe (+ 7%). Diese Entwicklung lässt vermuten, dass für viele Niedriglohnbeschäftigte eine einzige Erwerbstätigkeit weiterhin keinen existenzsichernden Lohn gewährleistet.
- Eine weitere Erklärung für den Zuwachs stellt der Umgang mit der Arbeitszeit dar: Durch den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 € darf im Minijob nicht mehr als 52,9 Stunden pro Monat bzw. 12,3 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Allerdings wiesen viele Nebenjobber Ende 2014 eine deutlich höhere Wochenarbeitszeit auf. Entweder überschreiten seit Anfang 2015 viele Minijobber das zulässige Stundenvolumen oder die vertraglichen Arbeitszeiten sind deutlich verringert worden. Dies nährt die Vermutung, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten in vielen Fällen nicht wahrheitsgemäß dokumentiert werden und die Kontrollen unzureichend sind.
- Hinsichtlich der Altersstruktur haben sich im Zeitverlauf merkliche Verschiebungen ergeben. Ein immer größerer Teil der Nebenjobber findet sich in der Altersgruppe „45 bis unter 65 Jahre“: 2003 waren es noch 27,6 % und 2015 schon 43,4 %. In der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ gibt es hingegen nur wenig Nebenjobber, da der weit überwiegende Teil der Arbeitnehmer bereits eine Rente bezieht.

Hintergrund

Bei den geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobbern, ist zwischen Personen zu unterscheiden, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 5,2 Mio.) und jenen, die im Hauptjob versicherungspflichtig beschäftigt sind und den Minijob als Nebenjob ausüben (etwa 2,5 Mio.). Der Anteil der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten an allen Mini-Jobs liegt im Juni 2015 bei 32,6 %. Während der Anstieg der

ausschließlich geringfügig Beschäftigten seit etwa 2007 zum Stillstand gekommen ist, hat sich die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigung in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Zwischen 2003 und 2015 errechnet sich ein Zuwachs von 157 %. Auch die Einführung des Mindestlohns hat diese Dynamik nicht gebremst (dazu weiter unten).

Das Einkommen aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung (bis zu 450 € im Monat) ist für die Beschäftigten steuerfrei; zudem fallen auch keine Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Zwar besteht in der Gesetzlichen Rentenversicherung seit 2013 eine Versicherungs- und Beitragspflicht. Aber es besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen (opt-out Regelung). Davon machen nahezu alle geringfügig Nebenbeschäftigten Gebrauch, da der volle Versicherungsschutz ja bereits durch den versicherungspflichtigen gewährleistet ist.

Die geringfügige Nebenbeschäftigung erweist sich damit als eine attraktive Zuverdienstmöglichkeit, da im Unterschied zur Ableistung von voll steuer- und beitragspflichtigen Überstunden der Bruttoverdienst dem Nettoverdienst entspricht.

Der steile Zuwachs an Nebenjobs lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen:

- Angesichts verbreiteter Niedriglöhne und Niedrigeinkommen dienen Nebentätigkeiten als Zusatzeinkommen, um ein angemessenes, über der Hartz-IV-Schwelle liegendes Haushaltseinkommen zu erreichen.
- Im Unterschied zur Ableistung von voll steuer- und beitragspflichtig Überstunden entspricht bei den Nebenjobs der Bruttoverdienst dem Nettoverdienst.
- Frauen, denen wesentlich häufiger als Männern nur ein Teilzeitarbeitsverhältnis angeboten wird, die aber länger arbeiten und mehr verdienen möchten, greifen auf einen Nebenjob zurück.
- Angesichts der günstigen Arbeitsmarktlage bieten viele Unternehmen Nebenjobs an, die im Ergebnis besonders kostengünstig sind (vgl. weiter unten)

Altersstruktur

Hinsichtlich der Altersstruktur der geringfügigen Nebenbeschäftigten haben sich im Zeitverlauf merkliche Verschiebungen ergeben. Ein immer größerer Teil der Nebenjobber findet sich in der Altersgruppe „45 bis unter 65 Jahre“: 2003 waren es noch 27,6 % und 2015 schon 43,4 %. In der Altersgruppe „65 Jahre und älter“ gibt es hingegen nur wenig Nebenjobber, da der weit überwiegende Teil der Arbeitnehmer bereits eine Rente bezieht. Hier dominieren die geringfügig hauptbeschäftigten RentnerInnen (vgl. [Abbildung IV.106](#)).

Bei der Interpretation dieser Veränderungen in der Altersstruktur der geringfügig Hauptbeschäftigten seit 2003 ist allerdings zu beachten, dass sich zeitgleich auch die Altersstruktur der Bevölkerung und der Beschäftigten insgesamt verändert hat: Die stark besetzten „Baby-Boomer“ Kohorten rücken vor und kommen ins rentennahe Alter (vgl. [Abbildung VII.101](#)).

Geringfügige Nebenbeschäftigung und Mindestlohn

Von der Verpflichtung, den ab 2015 geltenden Mindestlohn von 8,50 Euro in der Stunde zu zahlen, gibt es zwar eine Reihe von Ausnahmen (vgl. [Abbildung III.4a](#)). Aber Minijobber, Hauptbeschäftigte wie Nebenbeschäftigte, haben grundsätzlich Anspruch auf den Mindestlohn. Da Minijobs überwiegend im Niedriglohnbereich liegen, kommt es gerade in diesem Beschäftigungssegment zu merklichen Einkommenserhöhungen. Diese Einkommenserhöhungen können – bei gegebener Arbeitszeit – dazu führen, dass die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird. Da das Monatseinkommen nicht höher als 450 € liegen darf, errechnet sich eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von 52,9 Stunden im Monat bzw. 12,3 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Da sich Ende 2014 unter den Nebenjobbern viele Beschäftigte mit einer hohen Wochenstundenzahl und einem geringen Stundenverdienst finden, müssten seit Januar 2015 entweder ein erheblicher Teil der Arbeitsverträge geändert und geringere Wochenstunden vereinbart worden sein oder aber die Zahl der Minijobs, und zwar sowohl der Haupt- als auch der Nebenjobs müsste sich deutlich verringert haben, weil sie nunmehr der Steuer- und Versicherungspflicht unterliegen.

Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit zeigen allerdings, dass die Zahl der geringfügig Nebenbeschäftigten zwischen Juni 2014 und Juni 2015 um weitere 2,3 % angestiegen ist. Leicht rückläufig entwickelt haben sich allein die geringfügig Hauptbeschäftigten (vgl. [Abbildung IV.67a](#)).

Der Zuwachs der Nebenbeschäftigten ist nicht leicht zu erklären: Entweder stimmt es nicht, dass seit Anfang 2015 viele Minijobber das zulässige Stundenvolumen überschritten haben oder aber es trifft zu, dass die vertraglichen Arbeitszeiten deutlich verringert worden sind. Auf jeden Fall weisen die verfügbaren Daten darauf hin, dass die Nebenjobs eine ausgesprochen hohe Dynamik aufweisen. Dies nährt die Vermutung, dass die tatsächlichen Arbeitszeiten in vielen Fällen nicht wahrheitsgemäß dokumentiert werden und die Kontrollen unzureichend sind.

Für diese Vermutung spricht, dass auch die Beschäftigten kein Interesse daran haben, mit ihrem Nebeneinkommen die Grenze von 450 Euro zu überschreiten. Liegt nämlich das Einkommen eines Zweitjobs/einer Nebenbeschäftigung über 450 Euro, kommt es zu erheblichen Einbußen im Nettoeinkommen. Fallen doch neben den regulären Sozialversicherungsbeiträgen noch die hohen Steuern der Steuerklasse VI an. Steigt das Einkommen aus der Nebenbeschäftigung von 450 Euro auf 451 Euro, stürzt der Nettoverdienst auf 301,97 Euro ab. Der Ausgangswert von 450 Euro netto wird erst wieder bei einem Bruttoeinkommen von knapp 680 Euro erreicht. Zwar wird im Endeffekt der zweite Job wie der erste Job besteuert, denn die zu viel gezahlte Steuer wird im Folgejahr auf Antrag erstattet. Aber kurzfristig macht sich das nicht bemerkbar.

Eine unzutreffende oder gar fehlende Arbeitszeitdokumentation führt dazu, dass einerseits die Arbeitgeber einen Vorteil haben, weil sie effektive Stundenlöhne bezahlen, die unterhalb des Mindestlohns liegen, und dass andererseits die Beschäftigten keinen Einbruch bei ihren Nettoverdiensten hinnehmen müssen.

Zudem ist auffällig, dass sich gerade in den sogenannten Niedriglohnbranchen die geringfügige Nebenbeschäftigung erhöht hat. Die stärksten Beschäftigungszuwächse zwischen Juni 2014 und Juni 2015 verzeichnen die Leiharbeit (+ 9,8%), das Gastronomiegewerbe (+ 7,5%), das Beherbergungsgewerbe (+ 7,2 %), das Wach- und Sicherheitsgewerbe (+ 7%), die Landwirtschaft (+ 6,2%), die Gebäudereiniger (+5,5%), das Sozialwesen (+ 5,3%), die Nahrungsmittelindustrie (+2,1%), das Gesundheitswesen (+ 1,6%), der Einzelhandel (+ 1,3%) sowie die Post- und Kurierdienste (+ 0,7%). Diese Entwicklung lässt vermuten, dass für viele Niedriglohnbeschäftigte eine einzige Erwerbstätigkeit weiterhin keinen existenzsichernden Lohn gewährleistet.

Methodische Hinweise

Als geringfügig gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bei dauerhafter Beschäftigung das Arbeitseinkommen 450 € (sei 2013) im Monat nicht übersteigt oder wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht für länger als 50 Arbeitstage oder zwei Monate im Jahr vereinbart ist.

Arbeitgeber müssen eine Pauschale von 30 % des Bruttoarbeitsentgelts zahlen, davon entfallen 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und 2 % auf eine Pauschalsteuer. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern) ([vgl. Abbildung II.20](#)).

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Ansprüche unterscheiden sich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht also u.a. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Bezahlung von Feiertagen und auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Allerdings werden diese Ansprüche häufig nicht gewährt, entweder weil Unkenntnis über die Rechtslage besteht oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird. Praxisbeispiele und auch empirische Befunde weisen zudem darauf hin, dass vielfach der Bruttostundenlohn abgesenkt wird, um gegenüber steuer- und beitragspflichtigen Beschäftigten den gleichen Nettostundenlohn zu erreichen. Das Prinzip brutto = netto wird also häufig in das Gegenteil, nämlich netto = brutto verkehrt.

Die Daten entstammen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.